

Cognos User Group

Deutschland Österreich, Schweiz e.V.

- SATZUNG -

Stand: 22.05.2025
Vereinsregister Goslar: VR110573

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Cognos User Group Deutschland, Österreich, Schweiz e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Goslar.

Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Goslar eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kooperation und gegenseitigen Unterstützung unter den Benutzern der Software IBM Cognos Analytics (im Folgenden: „Cognos Software“).

2.) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch

- a) Veranstaltung von und Beteiligung an Tagungen mit Fachvorträgen und Fachaussstellungen, Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen und Symposien.
- b) Publikationen bezüglich aller Themen im Bereich Cognos-Software.
- c) Förderung des Informationsaustauschs, der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Unterstützung unter den Benutzern der Cognos Software.
- d) Förderung des Kontakts zu Herstellern der Cognos Software und Vertretung der Interessen der Mitglieder bei Herstellern der Cognos Software.
- e) Aufbau einer Wissensdatenbank zu Cognos Software.
- f) Mitgliedschaft in und Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden verwandter Zielsetzungen. Bündelung von Weiterentwicklungsanforderungen an die Cognos Software und Weitergabe dieser Information an den Hersteller.

§ 3 – Mitgliedschaft

1.) Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

2.) Ordentliche Mitglieder können werden

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen und Personengesellschaften,
- c) Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, Behörden, Verbände und sonstige Vereinigungen.

3.) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines Antrags in Schriftform oder in Textform. Der Verein kann hierfür Formulare auf seiner Internet-Präsenz bereitstellen. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. In dem Mitgliedsantrag soll der Bewerber darlegen, in welcher Weise er sich in seinem Berufs- oder Privatleben mit Cognos Software befasst.

4.) Natürliche Personen, die sich um den Verein im Sinne seines Zwecks verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über einen entsprechenden Antrag aus der Mitte der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben kostenlosen Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 2.) Ordentliche Mitglieder haben Aufnahmebeiträge und laufende Beiträge zu leisten. Alle Beiträge sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform zur Zahlung fällig. Beginnt die Mitgliedschaft bis 30.06. eines Kalenderjahres, ist für das Eintrittsjahr der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen; in der zweiten Jahreshälfte eintretende Mitglieder zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.
- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod einer natürlichen Person,
 - b) durch Auflösung einer juristischen Person,
 - c) durch den von Mitglied erklärten Austritt (Kündigung),
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund,
 - e) durch Ausschluss infolge rückständiger Mitgliedbeiträge.
- 2.) Der von einem Mitglied erklärte Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Das Recht des Mitglieds zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 3.) Ein Mitglied kann von dem Verein aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes können der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder stellen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied in Textform unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform zu geben. Ausschlussanträge müssen unter Angabe des Namens des betroffenen Mitglieds in der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthalten sein. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen in Textform mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung fälliger Beiträge unterlässt. Die erste Mahnung darf dem Mitglied frühestens einen Monat nach Fälligkeit zugehen; die zweite Mahnung frühestens drei Monate nach Zugang der ersten Mahnung.. Sie muss den Hinweis auf den bevorstehenden Ausschluss durch Vorstandsbeschluss enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn die offene Forderung nach Zugang der 2. Mahnung nicht binnen eines weiteren Monats vollständig ausgeglichen wurde. Mahnungen bedürfen der Textform. Der Ausschluss ist dem Betroffenen ebenfalls in Textform mitzuteilen.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Der Vorsitzende des Vorstandes lädt einmal jährlich bis zum 30.09. eines Kalenderjahres schriftlich oder in Textform zur ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagungsordnung ein.
- 2.) Mitgliederversammlungen sind auch einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- 3.) Die Einladungsfrist für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse. Bei der Einberufung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können („hybride Mitgliederversammlung“). Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, bei der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben müssen. Bei der Einberufung von hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlungen muss zugleich angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- 4.) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) der Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,
 - d) die Festsetzung der Beiträge,
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f) die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Genehmigung des Budgets,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) der Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
 - j) die Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und des bzw. der Anfallberechtigten,
 - l) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
- 5.) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- 6.) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung (§ 6 Abs. 3) durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.

- 7.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 8.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mindestens eines Fünftels der insgesamt vorhandenen Stimmen.
- 10.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die Tag und Ort (bzw. virtuelle Plattform) der Versammlung, den Verlauf und alle wesentlichen Beschlüsse wiedergibt. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Der Vorsitzende ist für die Niederschrift verantwortlich und bestimmt den Schriftführer. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 – Wahlen und Abstimmungen

1.) Allgemeine Stimmrechts- und Abstimmungsregelung

- a) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, deren Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Versammlung mehr als 6 Monate besteht.
- b) Stimmrechtsübertragungen an teilnehmende Mitglieder sind schriftlich möglich; ein anwesendes Mitglied darf nicht mehr als 10 abwesende Mitglieder vertreten.
- c) Abstimmungen und Wahlen können in Präsenz, online oder hybrid erfolgen. Bei Hybrid- und Online-Wahlen ist eine sichere und datenschutzkonforme Vereinssoftware (z. B. easyVerein, POLYAS oder vergleichbare Lösungen) zu verwenden.

2.) Mögliche Wahlarten

- a) Eine Offene Wahl kann durchgeführt werden, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.
- b) Eine Geheime Wahl findet statt, wenn ein Mitglied dies verlangt oder sie in dieser Satzung vorgesehen ist. Geheime Wahlen können ebenfalls online oder in Präsenz erfolgen; bei elektronischen Stimmzetteln gelten leere Stimmzettel oder nicht eindeutig zuordenbare Angaben als ungültig.

3.) Wahlablauf

- a) Das Ende einer Wahl wird so terminiert, dass die Auszählung mit dem Tagesordnungspunkt übereinstimmt, an dem die Ergebnisse verkündet werden und die Gewählten ggf. die Wahl annehmen.
- b) Die Wahlergebnisse bleiben bis zur offiziellen Verkündung geheim.

4.) Wahl der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden stets einzeln gewählt (sofern nichts anderes beschlossen wird). Auf sie finden ansonsten alle Bestimmungen über Wahlen in dieser Satzung Anwendung.

5.) Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt (siehe § 9). Der Vorstand entscheidet vor der Einladung zur Mitgliederversammlung über das

anzuwendende Wahlverfahren und teilt es in der Einladung oder zu Beginn der Versammlung mit. Folgende Wahlverfahren sind zulässig:

- a) Einzelwahl: Jede Vorstandsposition (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister) wird einzeln in separaten Wahlgängen gewählt.
- b) Listenprinzip: Alle Kandidaten treten in einem Wahlgang an; der Kandidat mit den meisten Stimmen wird Vorsitzender, der Zweitplatzierte wird stellvertretender Vorsitzender, der Drittplatzierte wird Schatzmeister.
- c) Gesamtwahl: Es wird eine Gesamtzahl von drei Vorstandsmitgliedern gewählt. Die Gewählten verteilen die Posten (Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Schatzmeister) in ihrer ersten Vorstandssitzung unter sich.

§ 9 - Vorstand

1.) Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- 2.) Als Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen wählbar, die entweder selbst ordentliche Mitglieder gemäß § 3 (2) a) oder aber gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte von ordentlichen Mitgliedern gemäß § 3 (2) b) oder (2) c) sind.
- 3.) Sofern ein Vorstandsmitglied ausscheidet, kann der Gesamtvorstand aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen. Wenn bei Ablauf einer Wahlperiode kein Nachfolger gewählt ist, bleibt das bisherige Vorstandsmitglied längstens ein Jahr kommissarisch im Amt.
- 4.) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung von Enthaltungen) widerrufen werden. Es muss mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- 5.) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er regelt die Verteilung der Aufgaben unter sich.
- 6.) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiter einstellen und sie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten oder entsprechende Dienstleistungsverträge abschließen.
- 7.) Dem Vorstand sind vorbehalten:
 - a) die Beschlussfassung über das Budget und über die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung,
 - b) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - c) die Berufung und Abberufung von Mitgliedern eines Fachbeirates,
 - d) der Ausschluss eines Mitgliedes infolge rückständiger Mitgliedbeiträge.
- 8.) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung durch Beschlussvorschläge vor. Im Übrigen erledigt der Vorstand alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten oder dem Vorsitzenden übertragen sind.

- 9.) Die Vorstandsmitglieder erhalten ihre für die Vereinstätigkeit anfallenden notwendigen Auslagen, wie z. B. Reise-, Hotel- und Bewirtungskosten, im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Höchstgrenzen (§ 3 Nr. 26a EstG erstattet.

§ 10 – Schatzmeister

Der Schatzmeister erstellt die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, er ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich und erstellt das Budget.

§ 11 – Kassenprüfer

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, in angemessenen Zeitabständen und immer vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Das Ergebnis der Kassenprüfung wird im Protokoll der auf die Prüfung folgenden Mitgliederversammlung festgehalten.

§ 12 - Fachbeirat

Es kann ein Fachbeirat berufen werden, dem Vertreter unterschiedlicher Fach- und Aufgabenbereiche angehören. Der Fachbeirat ist kein Organ des Vereins.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.